

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00966 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00966

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00966 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00966 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Vorab hat das hiesige Gericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozess-voraussetzungen erfüllt sind und somit auf die Beschwerde einzutreten ist (§ 28 lit. a GSVGer in Verbindung mit Art. 60 und Art. 59 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

2.2. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung hat (Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen; dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG).

2.3. Die Identität der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung und der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge ist in den Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert. Gemäss Art. 26 Abs. 1 BVG gelten für den Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge sinngemäss die entsprechenden invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Praxisgemäss sind die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 Erw. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruches auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 4 Erw. 3.2).

Die Organe der beruflichen Vorsorge sind daher zur Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt. Die Rechtsmittelbefugnis des BVG-Versicherers setzt jedoch voraus, dass die invalidenversicherungsrechtliche Leistungszusprechung an sich beanstandet wird, sei es grundsätzlich, der Höhe nach oder hinsichtlich ihres Beginns.

2.4. Die Verbindlichkeitswirkung erstreckt sich nur auf diejenigen Feststellungen und Beurteilungen im IV-Verfahren, welche dort für die Festlegung des Anspruches auf

eine Rente der Invalidenversicherung entscheidend waren und über die demnach effektiv zu befinden war; andernfalls haben die Organe der beruflichen Vorsorge die Anspruchsvoraussetzungen ihrerseits frei zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Personalvorsorgestiftung X. vom 25. Juli 2008, 9C_414/2007, Erw. 2.3). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts in Sachen R. vom 23. Februar 2010, 9C_49/2010 Erw. 2.1).

2.5 Am 1. Januar 2008 sind im Zuge der 5. IV-Revision die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und anderer Erlasse in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 127 V 467 Erw. 1 mit Hinweisen).

Somit sind für die Zeit bis Ende 2007 die damals geltenden Bestimmungen und ab 1. Januar 2008 die neuen Normen der 5. IV-Revision anzuwenden (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1).

2.6 Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in Kraft gestanden bis Ende 2007) entsteht der IV-Rentenanspruch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war. Nach Art. 48 Abs. 2 IVG (in Kraft gestanden bis Ende 2007) werden die Leistungen alsdann lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet.

2.7 Der Beigeladene meldete sich am 25. Februar 2008 bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug an (Urk. 7/5). Die Beschwerdegegnerin qualifizierte diese Anmeldung zum Leistungsbezug als verspätet (Urk. 2, Verfügungsteil 2 S. 2 unten).

Vorliegend fehlt es mithin an der Verbindlichkeitswirkung des im IV-Verfahren festgestellten Beginnes der einjährigen Wartezeit für die Organe der beruflichen Vorsorge. Denn invalidenversicherungsrechtlich bestand kein Anlass, den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Anmeldung, also vor Februar 2006, zu prüfen.

Hinsichtlich weiter zurückliegender Zeiten fallen daher verbindlichkeitsrechtlich massgebende Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organe rechtsprechungsgemäss von vornherein ausser Betracht (Urteil des Bundesgerichts in Sachen Personalvorsorgestiftung X. vom 25. Juli 2008, 9C_414/2007, Erw. 2.4). Die allein Rechtsverbindlichkeit erlangenden Dispositive der beiden Verfügungen vom 9. September 2010 beschränken sich denn auch darauf, ab 1. Februar 2007 eine Viertelsrente und ab 1. Dezember 2007 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Ein Beginn der Wartezeit per November 2005 ist zwar unter dem Abklärungsergebnis erwähnt, aber in der Verfügung nicht rechtsverbindlich festgelegt.

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin den Beginn der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren

frei präsen kann.

Wird nach dem Gesagten mit Bezug auf den berufsvorsorgerechtlichen Leistungsanspruch insoweit nicht präjudiziert, entfällt eine entsprechende Rechtsmittelbefugnis der Beschwerdeführerin. Sie ist demnach zur Beschwerdeerhebung im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren nicht legitimiert, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

4. Da es bei der Prüfung der Beschwerdelegitimation rechtsprechungsgemäss nicht um eine Leistungsstreitigkeit, sondern um rein prozessrechtliche Fragen geht (BGE 130 V 569 Erw. 5 e contrario), ist das Verfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG kostenlos.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- X.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.